

Satzung zur Änderung
der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln,
Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die
Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche
Abwasseranlage sowie für die Entsorgung von Schmutzwassergruben -
Abwassergebührensatzung – vom 13.12.2005 für das Jahr 2006
vom 03.12.2007

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2007 aufgrund der §§ 2, 4, 5, 6, 7, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV NRW 610), der §§ 7 und 76 Absatz 1 , 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV NRW 2023) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (SGV NRW 77) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR der Stadt Köln, vom 10. Oktober 2003 und 19. Dezember 2003 (ABl. Stadt Köln 2003 S.557 und S.742), der Abwassersatzung der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR vom 25. September 2001 (ABl. Stadt Köln 2001 S.453) und der Schmutzwassergrubensatzung der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR vom 25. September 2001 (ABl. Stadt Köln 2001 S.465) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzungsänderung beschlossen:

I.

Die Satzungen des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für die Entsorgung von Schmutzwassergruben – Abwassergebührensatzung - vom 13.12.2005 (ABl. Stadt Köln 2005. S.785) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 6 Absatz 1: „Die Gebühren bemessen sich bei abflusslosen Gruben für Schmutzwasser nach der Schmutzwassergrubensatzung nach den Schmutzwassermengen gemäß § 2 Absatz 1 a), Absatz 2, 4, 5 und 6. Die §§ 3, 4 und 5 gelten entsprechend“ entfällt.

§ 2

§ 6 Absatz 2 wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

„Bei Grundstücken sowie in den Fällen des § 4 Abs. 3 der Schmutzwassergrubensatzung bemessen sich die Gebühren nach der an der Messvorrichtung des Fäkalienfahrzeuges festgestellten Schmutzwassermenge (einschließlich des eventuell erforderlichen Wassers zur Verdünnung).“

II.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 3.12.2007

Vorsitzender des Verwaltungsrates
der Stadtentwässerungsbetriebe Köln,
Anstalt des öffentlichen Rechts
Stadtkämmerer

Peter Michael Soénius